

**STARTPAKET
DEUTSCH & INTEGRATION**

**AUFRUF
zur
EINREICHUNG
von
PROJEKTVORSCHLÄGEN**

18.07.2017

Inhalt

1. Präambel	3
2. Abwicklungssystem	3
3. Rechtsgrundlage	4
4. Zieldefinition und Zielgruppe	4
5. Finanzielle Mittel für den Aufruf	5
5.1. Mindestfördersumme.....	5
5.2. Regionale Verteilung.....	5
5.3. Grundsatz der Subsidiarität.....	5
6. Fördermaßnahme	5
6.1. Projektinhalt	5
6.2. Anforderungen	6
6.3. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung	8
7. Formale Vorschriften für die Projekteinreichung	8
7.1. Einzureichende Unterlagen	8
7.2. Auswahlverfahren und -kriterien.....	9
7.3. Wo können die geförderten Projekte stattfinden?	10
7.4. Wer kann Projektvorschläge einreichen?	11
7.5. Laufzeit der Projekte	11
7.6. Frist und Anschrift für Anträge.....	11

1. Präambel

Die hohen Zahlen von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten stellen die Verantwortungsträger/innen und Gebietskörperschaften, welche von der Querschnittsmaterie Integration betroffen sind, vor große Herausforderungen. Die Flüchtlingsintegration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von enormer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Sicherung des sozialen Friedens in Österreich ist.

Die Bundesregierung hat sich daher bereits im September 2015 im Rahmen ihrer Klausur zu einem möglichst frühen Handeln bei der Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bekannt. Im Rahmen des Projekts „Startpaket Deutsch und Integration“, welches am 26. April 2016 im Ministerrat von der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, haben sich die drei Ministerien BMASK, BM.I und BMEIA auf eine Kompetenzaufteilung hinsichtlich der Vermittlung von Deutschkenntnissen bis zum Niveau A2 verständigt.

Im § 4 des mit 09.06.2017 in Kraft getretenen Integrationsgesetzes (IntG) wird ein durchgängiges Deutschfördermodell für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zumindest bis zum Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) festgelegt. Um dieses Ziel bestmöglich umzusetzen und ein abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen, wird in § 4 Abs. 2 IntG folgende Aufteilung zwischen den beteiligten Ressorts festgelegt:

- a) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A1 zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung dieser Maßnahmen erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds, der sich dabei Kursträgern bedienen kann.
- b) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat für die Zielgruppe der arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Deutschkursmaßnahmen auf dem Sprachniveau A2 zur Verfügung zu stellen.

Die novellierte Fassung des § 68 Asylgesetz wird regeln, dass Maßnahmen der Integrationshilfe auch zum Verfahren zugelassenen Asylwerber/innen zu gewähren sind, bei denen die Zuerkennung auf internationalen Schutz unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, sofern deren Identität bei der Durchführung der Integrationshilfe nachgewiesen wird. Die diesbezügliche Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium für Inneres.

2. Abwicklungssystem

In § 4 Abs. 2 lit. a IntG (Deutschkurse) ist nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass die Abwicklung dieser Maßnahme durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) erfolgt, der sich dabei Kursträgern bedienen kann.

Der ÖIF, ein Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, ist ein zentraler Partner des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sowie zahlreicher Verantwortungsträger im Bereich Integration und Migration in Österreich. Dieser übernimmt die operative Abwicklung und die Vergabe der Fördermittel im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Der ÖIF orientiert sich beim Einsatz der Mittel am **50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich**, der unter Mitwirkung von Mitgliedern des unabhängigen Expertenrates für Integration unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann ausgearbeitet und am 26. Jänner 2016 in der Sitzung des Ministerrats von der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Der 50

Punkte-Plan stellt damit das Grundlagendokument der nationalen Integrationsstrategie von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten dar.

3. Rechtsgrundlage

Die rechtlichen Grundlagen für die Vergabe dieser Förderungen durch den ÖIF sind folgende:

- das Integrationsgesetz (Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft – IntG) BGBl. I Nr. 68/2017 in der jeweils geltenden Fassung
- das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 in der jeweils geltenden Fassung
- der Ministerratsbeschluss zu GZ 434.001/0097-VI/B/7/16 zum Projekt „Startpaket Deutsch & Integration“
- der Ministerratsbeschluss zu GZ BMEIA AT.4.36.42/ 0086-VIII/16 zum 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel RGV 1955 – Reisegebührevorschrift, EStG 1988 – Einkommensteuergesetz) in der jeweils geltenden Fassung

4. Zieldefinition und Zielgruppe

Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet die Grundlage für eine gelungene Integration. So sind Deutschkenntnisse ein zentrales Kriterium für den Integrationsprozess. Es ist daher notwendig diese Sprachkenntnisse in strukturierter, qualitativ entsprechender Form zu vermitteln.

Priorität 1:

Vorrangiges Ziel dieses Aufrufes ist es, Deutschkurse auf dem Sprachniveau A1 nach dem GERS für die Zielgruppe gemäß IntG der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ab vollendetem 15. Lebensjahr mit Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 zu ermöglichen. Die Sprachkurse enden mit einer ÖIF-Prüfung, welche den Abschluss des Kurses darstellt. Das Angebot ist bei Bedarf in allen Landeshauptstädten und in Regionen mit hoher Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Priorität 2 (ergänzende Maßnahmen):

Um ein durchgängiges Sprachförderangebot in ganz Österreich zu schaffen und bestehende Sprachfördermaßnahmen zu ergänzen, können subsidiär und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen Deutschkurse der folgenden Sprachniveaus inklusive ÖIF-Prüfungen (dies gilt nicht für die Alphabetisierung) eingereicht werden:

- Alphabetisierungskurse für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab vollendetem 15. Lebensjahr (vorrangig mit Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014)
- Deutschkurse auf dem Sprachniveau A1 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab vollendetem 15. Lebensjahr und mit Statuszuerkennung vor dem 01.01.2015
- Deutschkurse auf dem Sprachniveau A2 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab vollendetem 15. Lebensjahr (vorrangig mit Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014), die nicht der Arbeitsvermittlung im Sinne des § 7 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist im Zuge der Projektdurchführung eine Erweiterung auf das Sprachniveau B1 für diese Zielgruppe im Einvernehmen mit dem ÖIF möglich.

Der Schwerpunkt einer Projekteinreichung hat jedenfalls auf dem Sprachniveau A1 zu liegen. Im Zuge der Projektdurchführung kann der ÖIF Prioritäten hinsichtlich oben angeführter Maßnahmen und Zielgruppen generell oder im Einzelfall setzen.

Zielgruppe sind derzeit Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr); eine Ausweitung der Zielgruppe auf Personen, für die der ÖIF Deutschkursmaßnahmen anzubieten hat, ist möglich.

5. Finanzielle Mittel für den Aufruf

Die Finanzierung der Projekte erfolgt grundsätzlich aus den verfügbaren Mitteln des ÖIF.

5.1. Mindestfördersumme

Pro Projekt muss eine Förderung in Höhe von mindestens € 75.000,00 beantragt werden.

5.2. Regionale Verteilung

Projektförderungen können immer nur für ein Bundesland angesucht werden. Ein Projektvorschlag bezieht sich folglich immer nur auf ein bestimmtes Bundesland.

5.3. Grundsatz der Subsidiarität

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen, können Kurse prinzipiell nur mit einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen begonnen werden. In Regionen, in denen etwa aufgrund einer geringen Anzahl an Personen der Zielgruppe keine Kurse im Rahmen der gegenständlichen Projekte gefördert werden können, steht subsidiär die Individualförderung des ÖIF, welche nicht Teil dieses Aufrufs ist, zur Verfügung.

6. Fördermaßnahme

6.1. Projektinhalt

Im Rahmen dieses Aufrufs werden Projekte gefördert, welche folgende Inhalte aufweisen:

- **Sprachkurse mit Wertevermittlung** für die oben genannten Sprachniveaus und die jeweils genannte Zielgruppe. Im Zuge der Sprachvermittlung sollen Projektträger zur Verfügung stehende Möglichkeiten nutzen, um ein Verständnis bei den Kursteilnehmer/innen dafür zu schaffen, auf welchen verbindlichen Werten das Zusammenleben in Österreich basiert. Eine strukturierte und qualitativ entsprechende Durchführung der Kurse ist sicherzustellen.
- Diese Sprachkurse haben auch die Prüfungsvorbereitung zu beinhalten. Die **Teilnahme an der ÖIF Prüfung** ist für die Kursteilnehmer/innen verpflichtend. Die Teilnahme an einer **ÖIF-Prüfung** (ohne vorherigen Kursbesuch) für Personen, welche bereits über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen (durch eine Sprachstandfeststellung nachzuweisen), aber noch kein diesbezügliches Sprachzertifikat vorlegen können, ist zu ermöglichen.

- Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses, können bei Bedarf für den zweiten Prüfungsantritt Prüfungsvorbereitungskurse mit einer maximalen Dauer von 80 UE angeboten werden. Diese Kurse sollen der Wiederholung und Vertiefung der Inhalte des jeweiligen Rahmencurriculums des ÖIF mit Werte- und Orientierungswissen dienen.
- **Werte- und Orientierungskurse:** Zusätzlich zu den Sprachkursen sind außerdem Werte- und Orientierungskurse, welche vom ÖIF abgewickelt werden, anzubieten. Für die Durchführung der Kurse sind gesamt 8 Stunden (verteilt auf einen Tag oder zwei Tage) einzuplanen. Teilnehmer/innen die bereits nachweislich an einem Werte- und Orientierungskurs des ÖIF teilgenommen haben, können diesen nicht nochmals absolvieren.

6.2. Anforderungen

Bei der Erstellung der Projektvorschläge sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Rahmencurriculum:** Die Verwendung des jeweiligen Rahmencurriculum mit Werte- und Orientierungswissen des ÖIF soll eine über alle Projekte hinweg vergleichbare Einstufung und Kursdurchführung gewährleisten. Diese sind für alle Sprachniveaus¹ verpflichtend zu verwenden. Sprachkurse im Rahmen des Startpakets haben grundsätzlich 180 UE und bei speziellem Förderbedarf der Teilnehmer/innen maximal 240 UE zu je 50 Minuten zu umfassen. Ausgenommen davon sind Prüfungsvorbereitungskurse (max. 80 UE).
- **Sprachstandfeststellung:**
 - Eine umfassende Sprachstandfeststellung (Clearing) der Zielgruppe und eine Zuteilung in Kursmaßnahmen auf entsprechendem Sprachniveau bzw. direkt zu einer ÖIF-Prüfung sind vorzunehmen.
 - Sonderregelung für Regionen, in denen der ÖIF über ein Angebot der Sprachstandfeststellung verfügt: Hier können nur vom ÖIF sprachlich eingestufte Personen an einem im Rahmen dieses Projektauftrags geförderten Sprachkurs teilnehmen. Laut derzeitigem Stand betrifft dies die Steiermark und Regionen in Niederösterreich und Vorarlberg. Änderungen sind auch während der Projektlaufzeit möglich. Der ÖIF informiert ausgewählte Projektträger rechtzeitig über ein vorhandenes Angebot durch den ÖIF.
- **Kursplanung und Durchführung:** In der jeweiligen Landeshauptstadt und in Regionen mit hohem Bedarf haben regelmäßige Kursstarts zu erfolgen. Bei der Planung und Durchführung der Kursmaßnahmen ist außerdem auf die Bedürfnisse der Zielgruppe, insbesondere hinsichtlich Bildungsniveau und Lerngeschwindigkeit, entsprechend einzugehen. Die räumliche und zeitliche Kursplanung hat derart zu erfolgen, dass eine Teilnahme der Zielgruppe ohne Hindernisse möglich ist. Insbesondere sollen eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeiten und Bedürfnisse von Frauen mit wahrzunehmenden Kinderbetreuungspflichten Berücksichtigung finden. Wo dies möglich ist, sollen homogene Kursgruppen angeboten werden, die den jeweiligen Anforderungen gerecht werden.
- **Prüfungen:** Der Zielgruppe ist eine dem Sprachniveau entsprechende kostenlose Integrationsprüfung, welche durch den ÖIF abgenommen wird, anzubieten. Die Prüfung stellt den Abschluss der Kursmaßnahme dar. Bei bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer/innen ein anerkanntes Sprachdiplom des ÖIF. Die Prüfungen finden in den Kursräumlichkeiten der Projektträger statt. Der/die Zweitprüfer/in soll durch den Projektträger gestellt werden. Die Prüfungsordnung² des ÖIF in der jeweils geltenden Fas-

¹ Für Kurse der Alphabetisierung wird kein Curriculum zur Verfügung gestellt.

² siehe Homepage ÖIF

sung ist einzuhalten. Bei negativem Prüfungsabschluss ist maximal ein weiterer geförderter Prüfungsantritt möglich.

- **Qualifikationen der Trainer/innen:** Trainer/innen haben zumindest eine der vier folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - eine abgeschlossene Ausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) oder „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) durch ein
 - abgeschlossenes DaF- oder DaZ-Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS, oder
 - abgeschlossenes Universitätsstudium oder einen Universitätslehrgang im Ausmaß von mindestens 180 ECTS und eine DaF- oder DaZ-Zusatzausbildung im Ausmaß von mindestens 100 Stunden à 45 Minuten in Theorie und Praxis

und mindestens 450 Stunden à 45 Minuten Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenenbildung nachzuweisen, oder,

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium der Germanistik oder einer lebenden Fremdsprache im Hauptfach oder ein abgeschlossenes Studium der Sprachwissenschaften und mindestens 450 Stunden à 45 Minuten Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenenbildung,
- einen Abschluss einer Pädagogischen Hochschule zur Erlangung der Lehrberechtigung in Deutsch und mindestens 450 Stunden à 45 Minuten Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenenbildung oder an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen, oder
- eine Beschäftigung als Trainer/in der beruflichen Weiterbildung mit mindestens 3000 Stunden à 45 Minuten Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenenbildung aufzuweisen.

Die Voraussetzungen für die Qualifikationen von Trainer/innen können sich im Rahmen der Projektförderung ändern. Diesbezüglich ergeht gegebenenfalls eine Information an die jeweiligen Projektträger.

- **Qualitätssicherung:** die Lehrstoffdokumentation hat jedenfalls die wesentlichen Unterrichtsinhalte, insbesondere auch jene zum Werte- und Orientierungswissen, jeder Lehreinheit zu beschreiben. Es sind regelmäßige Evaluierungen bei den Teilnehmer/innen hinsichtlich der Zufriedenheit mit den Kursen durchzuführen, die Ergebnisse der Evaluierung sind dem ÖIF auf Verlangen zu übermitteln.
- **Werte- und Orientierungskurse:** Die Werte- und Orientierungskurse sind rechtzeitig in Absprache mit dem ÖIF zu koordinieren und haben in den Kursräumlichkeiten der Projektträger stattzufinden. Bei der Gruppenzusammenstellung für die Werte- und Orientierungskurse ist auf sprachliche Homogenität zu achten, da die Durchführung gegebenenfalls gemeinsam mit einem/er Dolmetscher/in erfolgt. Die Richtlinie für Werte- und Orientierungskurse in der aktuell gültigen Fassung ist zu beachten³.
- **Datenerfassung:** Die Abwicklung des geförderten Projekts ist verpflichtend über die **Webanwendung** des ÖIF und gegebenenfalls auf Anweisung des ÖIF über eine andere Webanwendung zu führen. Nach Annahme des jeweiligen Förderanbots durch den Projektträger, erfolgt die Registrierung durch den Projektträger. Sämtliche Projektteilnehmer/innen inkl. Nachweisdokumente sind in der Webanwendung vollständig zu erfassen. Sowohl die Anmeldung als auch die vollständige Erfassung der Anwesenheiten zu den Sprachkursen, Prüfungen und Werte- und Orientierungskursen erfolgt über die Webanwendung. Die regelmäßig durchzuführende Administration ist verpflichtend. Details, etwa zur Häufigkeit der Meldungen, werden im jeweiligen Fördervertrag geregelt.

³ siehe Homepage ÖIF

6.3. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung

Im Zuge der Projekteinreichung sind die Zielzahlen zu folgenden Indikatoren anzugeben:

Angaben zu Sprachkursen:

- Anzahl der insgesamt angebotenen Sprachkurse
 - davon Alphabetisierung
 - **davon A1**
 - davon Prüfungsvorbereitung A1
 - davon A2
 - davon Prüfungsvorbereitung A2
- Anzahl der insgesamt zur Verfügung gestellten Kursplätze
 - davon Alphabetisierung
 - **davon A1**
 - davon Prüfungsvorbereitung A1
 - davon A2
 - davon Prüfungsvorbereitung A2
- Anzahl der insgesamt durchgeführten Unterrichtseinheiten
 - davon Alphabetisierung
 - **davon A1**
 - davon Prüfungsvorbereitung A1
 - davon A2
 - davon Prüfungsvorbereitung A2

Angaben zu Prüfungen:

- Anzahl der zur Verfügung gestellten Prüfungstermine
- Anzahl der Personen mit einer Prüfungsteilnahme
 - **davon A1**
 - davon mit positivem Prüfungsergebnis A1
 - davon A2
 - davon mit positivem Prüfungsergebnis A2

7. Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

Die detaillierten Fördervoraussetzungen und vor allem Informationen zur Förderabwicklung, zu den förderbaren Kosten und der Kontrolle sind in der Förderrichtlinie des ÖIF geregelt⁴. Die Förderrichtlinie ist integraler Bestandteil dieses Förderauftrags.

7.1. Einzureichende Unterlagen

Für eine Projekteinreichung sind folgende **Dokumente** elektronisch per E-Mail an den ÖIF zu übermitteln:

- Antragsformular (Vorlage!)
- Scan des unterschriebenen Deckblatts

⁴ Siehe Homepage ÖIF

- Projektbeschreibung (Vorlage!)
- Finanzplan (Vorlage!)

Für alle genannten Dokumente werden **Vorlagen** im jeweiligen Format zum Download auf der Homepage des ÖIF bereitgestellt, die **verpflichtend** zu verwenden sind. Es ist zu beachten, dass die Projektbeschreibung nicht mehr als 20 Seiten umfassen soll.

Jede Projekteinreichung hat klare, realistische und evaluierbare **Ziele** und **Indikatoren** zu enthalten. Diesem Bereich wird bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des **Finanzplans** gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt stehende Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Die Ausgabenposten (auch jene der indirekten Kosten) des mit dem Projektvorschlag vorzulegenden Finanzplans sind so detailliert zu gestalten, dass eine Prüfung der förderfähigen Aufwendungen problemlos möglich ist.

Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, haben den in der zu diesem Förderaufruf veröffentlichten Förderrichtlinie des ÖIF genannten Kriterien zu entsprechen.

Die Finanzhilfen im Rahmen der Projektförderung des ÖIF dürfen keinesfalls zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung verwendet werden.

7.2. Auswahlverfahren und -kriterien

Alle rechtzeitig eingelangten Projektvorschläge werden vom ÖIF zuerst einer **Grobprüfung** hinsichtlich des Vorliegens der Vollständigkeit der Unterlagen und der Formerfordernisse unterzogen. Überprüft werden folgende Punkte:

- Fristgerechtes Einlagen
- Antragsformular gem. Vorlage im Original-Format (Excel) vorliegend
- Scan des unterschriebenen Deckblatts vorliegend
- Projektbeschreibung gem. Vorlage im Original-Format (Word) vorliegend
- Finanzplan gem. Vorlage im Original-Format (Excel) vorliegend
- Mindestfördersumme eingehalten

Projektvorschläge, bei denen sämtliche, oben genannten Punkte erfüllt sind, werden zur **Bewertung zugelassen**. Projektvorschläge bei denen bereits einer dieser Punkte nicht zutrifft, werden nicht zur Bewertung zugelassen und kommen daher für eine Förderung nicht in Betracht.

Grundvoraussetzungen für die Förderauswahl ist das vollständige und sorgfältige Ausfüllen der Einreichunterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes kein **Rechtsanspruch** weder auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes noch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes in der vorgelegten Form und/oder im geplanten Umfang begründet wird. Gegebenenfalls werden mit dem Förderanbot auch Einschränkungen im Vergleich zum Projektvorschlag seitens des Fördergebers definiert. Insbesondere können eingereichte Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel gefördert werden.

Im Zuge des **Bewertungs-/Auswahlverfahrens** kommen nachfolgende **Kriterien** zur Anwendung:

- **Relevanz:** Der Bereich Relevanz ist der wesentlichste Punkt der Bewertung. Hier wird die Übereinstimmung des Projektvorschlags mit den Vorgaben des Projektauftrags gemäß Punkt Projekthinhalte 6.1 und

Anforderungen 6.2 geprüft. Wenn der eingereichte Vorschlag diesen Vorgaben nicht in ausreichendem Maß entspricht, wird von einer weiteren Bewertung abgesehen.

- Die Projektvorschläge müssen jedenfalls dem **regionalen Bedarf** im jeweiligen Bundesland entsprechen. Bei der Auswahl wird auf ein regelmäßiges Angebot in allen Landeshauptstädten und Regionen mit hohem Bedarf geachtet. Es wird auf eine möglichst bedarfsorientierte Verteilung der Deutschkursangebote geachtet und die regionale Ausgewogenheit berücksichtigt.
- **Kapazitäten des Förderwerbers/der Förderwerberin / der Projektpartner/innen:** Die Erfahrung, Sachkenntnis, Verlässlichkeit der Förderwerber/innen und etwaiger Partnerorganisationen sowie die organisatorischen und personellen Kapazitäten der Förderwerber/innen werden unter diesem wesentlichen Punkt bewertet. Hier fließen auch eventuelle Zertifizierungen der Träger mit ein. Unter dem Punkt Verlässlichkeit wird die Erfahrung des ÖIF mit dem Projektträger berücksichtigt. Bei bis dato nicht bekannten Förderwerber/innen werden die angegebenen Referenzen überprüft. Ein weiteres Kriterium ist das **Ausmaß der Vernetzung** insbesondere mit Behörden und sachlich zuständigen Stellen, auch für eine Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit.
- Einen zentralen Punkt bildet auch das Bewertungskriterium „**Budget und Wirtschaftlichkeit**“ – die Bewertung besteht im Wesentlichen aus einer **Kosten-Nutzen-Analyse** des Projektvorschlags und der Bewertung der Finanzierungsstruktur. Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes unter Berücksichtigung der Anzahl der zu erreichenden Personen aus der Zielgruppe, sind bei der Bewertung ein maßgebliches Kriterium.
- **Fachliche Beurteilung:** Es wird beurteilt, wie der/die Förderwerber/in die Qualität der Kurse sicherstellt.
- **Methodologie des Projektvorschlags:** Hier wird bewertet, ob das eingereichte Projektkonzept logisch und durchgängig ist und die vorgesehenen Projektaktivitäten wirksam und angemessen zur Erreichung der angestrebten Projektziele sind. Zudem werden hier die Risikoanalyse und die Qualitätssicherung im Bereich der Projektabwicklung beurteilt. Der Projektvorschlag muss einen nachvollziehbaren Zeitplan beinhalten.
- Eine Zusammenfassung der Projektvorschläge kann an relevante Behörden und Gebietskörperschaften (wie Förderbehörden in den Bundesländern) zur **Stellungnahme** ausgesandt werden. Deren Kommentare fließen ebenfalls in die Bewertung ein.

Die Auswahl der Projekte wird im ÖIF durch eine Auswahlkommission getroffen. Die Auswahl der Projekte erfolgt unter besonderer Gewichtung der oben genannten Kriterien, wobei den Kriterien „Relevanz“, „Budget und Wirtschaftlichkeit“ sowie „Kapazitäten des Förderwerbers/der Förderwerberin/ der Projektpartner/innen“ die höchste Bedeutung zukommt. Letztlich erfolgt die Auswahl der Projekte anhand der Qualität der Vorschläge, der regionalen Verteilung und der budgetären Möglichkeiten.

Alle Förderwerber/innen werden zum frühesten möglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Die Auswahlentscheidung zu einzelnen Bundesländern kann im Bedarfsfall getrennt und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen und bekannt gegeben werden. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

7.3. Wo können die geförderten Projekte stattfinden?

Es werden nur Projekte, die in Österreich durchgeführt werden gefördert. Der Projektvorschlag hat sich ausschließlich auf ein Bundesland zu beziehen.

7.4. Wer kann Projektvorschläge einreichen?

Berechtigt Projekte einzubringen sind nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, Internationale Organisationen, juristische Personen oder Personengemeinschaften, Lehr- oder Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen. Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen und an Gebietskörperschaften ist ausgeschlossen.

Förderwerber/innen haben zu erklären, dass sie zur Durchführung des Projektes befugt sind, dass gegen sie keine rechtskräftige Bestrafung, insbesondere nach § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG, vorliegt und dass sie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Ausführung des Projekts besitzen.

Mit den hier ausgeschriebenen Fördermitteln darf kein Gewinn erzielt werden.

Partnerschaften mit anderen Organisationen sind generell möglich. Bei einer Partnerschaft ist ein einziger Projektvorschlag einzureichen, wobei sich die einbringende Organisation für die Durchführung des Projekts allein verantwortlich zeichnet. Die Details zur Partnerschaft sind in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Organisationen festzuhalten und in der Projektbeschreibung darzustellen.

7.5. Laufzeit der Projekte

Der Förderzeitraum beginnt am 01.11.2017 und endet am 31.12.2018 (Laufzeit: 14 Monate). Die Projektlaufzeit kann mit der jeweiligen geförderten Organisation einvernehmlich einmalig um maximal ein weiteres Jahr (bis 31.12.2019) verlängert werden. Im Bedarfsfall kann ein Projektstart vor dem 01.11.2017, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der jeweiligen Einreichung, vereinbart werden.

7.6. Frist und Anschrift für Anträge

Die Projektvorschläge müssen **per E-Mail** spätestens bis inklusive

03.09.2017

beim Österreichischem Integrationsfonds eingegangen sein.

Alle Projektvorschläge sind **ausschließlich per E-Mail** an folgende Adresse zu senden:

aufruf.startpaket@integrationsfonds.at

Das Antragsformular für die Einreichung von Projektvorschlägen und die weiteren Unterlagen sind **per E-Mail** im vorgegeben Format (keine eingescannten Vorlagen **mit Ausnahme des Scans des unterschriebenen Deckblatts**) an die oben genannte E-Mail Adresse des ÖIF zu senden. Eine Empfangsbestätigung wird nach Eingang der elektronischen Übermittlung versandt.

Verspätet einlangende Anträge, Anträge per **Post, Fax**, als **CD-ROM** und/oder **unvollständige Anträge** werden **nicht** berücksichtigt. Um die Frist zu wahren, muss der gesamte Projektvorschlag **vollständig und fristgerecht** beim ÖIF einlangen.